

BGer 5A 280/2023 vom 17. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_280_2023

FR: TF 5A 280/2023 du 17 avril 2023

IT: TF 5A 280/2023 del 17 aprile 2023

Regeste

Vollstreckbarerklärung (Exequatur) und definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen steht - unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen - offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG) und sie ist unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes über Ostern rechtzeitig eingereicht worden (Art. 46 Abs. 1 lit. a und Art. 100 Abs. 1 BGG). Soweit sich der Beschwerdeführer gegen das erstinstanzliche Schreiben vom 28. Dezember 2023 und den erstinstanzlichen Entscheid vom 5. Januar 2023 richtet, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten; Anfechtungsobjekt kann einzig der kantonal letztinstanzliche Endentscheid bilden (Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Der Beschwerde fehlt es an einem Rechtsbegehren zur Sache; einzig findet sich ein auf Fristwiederherstellung gerichteter Antrag, welche indes nicht rechtsmittelweise verlangt werden kann; vielmehr wäre ein Gesuch um Fristwiederherstellung bei derjenigen Instanz zu verlangen, vor welcher eine Frist versäumt wurde (vgl. Art. 148 ZPO). Was sodann die Einhaltung der kantonalen Rechtsmittelfrist bzw. das Nichteintreten zufolge abgelaufener Frist anbelangt, ist mit dem Vorbringen, die Verspätung um einen Tag sei dadurch eingestanden, dass die Post ständig die Benachrichtigungen an den Sohn statt an ihn zustelle, so dass er keinen Zugang zum Tracking habe, keine Rechtsverletzung darzutun. Das Vorbringen scheint denn auch eher Begründung für ein Gesuch um Fristwiederherstellung zu sein. Dieses wäre aber wie gesagt beim Kantonsgericht zu stellen gewesen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.